

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 4. März

1925.

Inhalt: 51. Aufwertung des Kapitalvermögens der Kirchengemeinden. — 52. Steuerabzug vom Arbeitslohn. — 53. Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen. — 54. Evangelische Kirchengemeinde Davos. — 55. Verordnung zum Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen. — 56. Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen. — 57. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende. — 58. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege. — 59. Anstellung eines Konsistorialbaumeisters. — 60. Pfarrbesoldung. — 61. Kirchensteuer 1925. — 62. Erste Bibelforscher. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 51. Eingabe an den Aufwertungsausschuß des Reichstags betr. Aufwertung des Kapitalvermögens der Kirchengemeinden.

Deutscher
Evangelischer Kirchenausschuß.
K. A. 388.

Berlin-Charlottenburg 2, den 11. Februar 1925.
Jebensstr. 3.

An die deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Namens der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen deutschen evangelischen Landeskirchen habe ich bereits mehrfach zu der Frage der Aufwertung Stellung genommen. An den Aufwertungsausschuß des vorigen Reichstags habe ich unter dem 27. September 1924 — K. A. 2257 — eine eingehende Darlegung des Standpunktes des evangelischen Christenvolkes zu dieser wichtigen Frage gerichtet. Da mir diese Eingabe an den Aufwertungsausschuß ebenso wie die unter dem 1. August 1924 — K. A. 1806 — an denselben Aufwertungsausschuß übersandte Abschrift meiner Eingabe vom gleichen Tage an den Herrn Reichskanzler nach der Auflösung des Reichstags unerledigt zurückgesandt worden ist, so erscheint es mir notwendig, die Frage dem Aufwertungsausschuß des neuen Reichstags gegenüber erneut aufzugreifen.

Ausgegeben Kiel, den 9. März 1925.

Die evangelischen Landeskirchen und die weitaus überwiegende Mehrzahl der evangelischen Kirchengemeinden haben vor dem Kriege ihr Kapitalvermögen in den als mündelsicher bezeichneten Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, sowie in Hypotheken angelegt. Durch die Entwertung dieser Vermögensanlagen ist der wirtschaftliche Bestand der evangelischen Landeskirchen auf das schwerste betroffen, und ist es heute unmöglich geworden, die christliche Liebestätigkeit, die bei der Not unseres Volkes dringender als jemals vorher nötig wäre, in auch nur einigermaßen ausreichendem Umfange auszuüben. Hierdurch leiden die Unmündigen, die Schwachen und Armen und alle von der Not des Lebens Betroffenen, denen die mannigfachen kirchlichen Stiftungen und die Anstalten der Inneren Mission früher nicht nur geistliche Pflege, sondern auch starke materielle Stützung gewährt haben.

Aber es handelt sich nicht allein um das der Kirche und damit der christlichen Liebestätigkeit verlorengegangene Vermögen, sondern auch um eine elementare Forderung der Gerechtigkeit, deren Stimme alle in der inneren Politik Deutschlands maßgebenden Personen hören sollten. Die evangelischen Landeskirchen haben, ebenso wie andere dem öffentlichen Wohl dienende Organisationen immer wieder auf die Lage der Erwerbsunfähigen, der Rentner und Mündel hingewiesen, welche durch die Geldentwertung nicht allein um ihr materielles Gut, sondern auch um ihr bis dahin so oft bezeugtes unbedingtes Vertrauen in die staatliche Gerechtigkeit und die Sicherheit ihres Gemeinwefens gekommen sind. In vielen Fällen waren sie, ebenso wie die evangelischen Landeskirchen und Kirchengemeinden, durch Vorschriften zur Anlegung ihres Vermögens in mündelsicherer Weise gezwungen. Zum anderen glaubten sie den Versprechungen der Staatslenker, daß die als mündelsicher bezeichneten Vermögensanlagen dies tatsächlich seien. Die evangelischen Landeskirchen, welche es immer für eine vornehme Pflicht der Kirche erachtet haben, den Staatsgedanken zu festigen, beklagen die durch die Geldentwertung eingetretene Lockerung des Staatsgefühls auf das tiefste, wie sie auch selber, gerade wegen ihrer mit der Tat bekundeten Einstellung zum Staat, infolge der eingetretenen Entwicklung von einer Einbuße an Vertrauen bei den beteiligten kirchlichen Kreisen bedroht werden. Sie weisen alle verantwortlichen Personen darauf hin, welche verderblichen Folgen eintreten müssen, wenn nicht das Vertrauen wiederhergestellt wird.

Durch die 3. Steuernotverordnung sollten die in der Aufwertungsfrage einander entgegenstehenden Interessen der Gläubiger und Schuldner gerecht ausgeglichen werden. Dieses Ziel hat aber die Verordnung nicht erreicht. Abgesehen von den in ihr zahlreich enthaltenen Unklarheiten und Widersprüchen, die ihre Auslegung und Anwendung teilweise bis zur Undurchführbarkeit erschweren, sind auch ihre Grundzüge unbillig und unzutreffend. Das meiste darüber ist so oft gesagt, daß ich es nicht zu wiederholen brauche. Das evangelische Kirchenvolk erwartet um der Gerechtigkeit willen eine wesentliche Umgestaltung dieser Verordnung.

Es sei noch erwähnt, wie verhängnisvoll es wäre, die Aufwertung nur auf diejenigen Mitglieder zu beschränken, die immer noch in der glücklich zu nennenden Lage waren, ihre Anleihestücke und Hypotheken bis heute behalten zu können. Andere, welche in furchtbarster Not ihre Wertpapiere für ein Nichts hingegeben haben, sollten leer ausgehen?

Es bedarf keiner Erwähnung, daß dem Spekulant, der auf die Aufwertung billig erworbener Papiere hofft, evangelischerseits nicht das Wort geredet werden soll, aber den in ihrem

Vermögen und Vertrauen geschädigten notleidenden Bevölkerungskreisen, den Ärmsten und Pflegebedürftigsten, denen, die durch Gesetz zu dieser Vermögensanlage gezwungen waren, sowie endlich den Kirchen und der Inneren Mission muß geholfen werden, soweit es die Lage des Staates und der Wirtschaft nur irgend zulassen.

Der Präsident: D. Dr. Kasper.

An den Aufwertungsausschuß des Reichstags in Berlin, Reichstagsgebäude.

Kiel, den 17. Februar 1925.

Vorstehendes Schreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 11. Februar 1925 an den Aufwertungsausschuß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Der Herr Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ist bereits wiederholt in dieser Angelegenheit bei den zuständigen Instanzen vorstellig geworden und wird auch fernerhin unentwegt bemüht sein, die Interessen der Evangelischen Landeskirchen hinsichtlich der Aufwertungsfrage an zuständiger Stelle zu vertreten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 593.

D. Dr. Müller.

Nr. 52. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Kiel, den 23. Februar 1925.

Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuerermilderungen vom 10. November 1924 (RGBl. I, S. 737) ist der Steuerabzug in der Weise geändert worden, daß bei Zahlungen, die für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden,

- a) der steuerfreie Betrag (bisher 50 RM monatlich, 12 RM wöchentlich) auf 60 RM monatlich (15 RM wöchentlich) erhöht wird, und
- b) der Steuerbetrag nicht erhoben wird, wenn er 0,80 RM monatlich (0,20 RM wöchentlich) nicht übersteigt.

Daraus ergibt sich für die Vornahme des Steuerabzugs der im öffentlichen Dienst stehenden Personen und somit auch der Geistlichen unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Übergangsbestimmungen folgendes:

I. Bei der Ende November für den Monat Dezember erfolgenden Gehaltszahlung ist vom Gesamtbetrag der Bezüge ein Betrag von 60 RM (statt bisher 50 RM) als steuerfrei in Abzug zu bringen und von dem darüber hinausgehenden Betrag der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz einzubehalten.

Der steuerfreie Betrag erhöht sich also gegenüber den bisherigen Beträgen monatlich um 10 RM und wöchentlich um 3 RM.

Wann die Gehalts- oder Lohnzahlungen erfolgen, ob vor dem 1. Dezember oder nach dem 30. November, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß sie für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung gezahlt werden.

II. Der höhere steuerfreie Betrag (vergl. Ziffer I) ist auch dann abzuziehen, wenn der Zeitraum, für den der Betrag gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Dezember 1924 fällt. In diesem Falle darf jedoch der höhere steuerfreie Betrag bei Zahlung nach mehreren Wochen für die vollen Wochen, die vor dem 1. Dezember 1924 enden, und bei Zahlung nach mehreren Monaten für die vollen Monate, die vor dem 1. Dezember 1924 enden, nicht berücksichtigt werden.

III. Bei Zahlungen, die für eine nach dem 30. November 1924 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, wird der auf die Zahlung entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er

a) bei Zahlung für volle Monate 0,80 *R.M.* monatlich,

b) bei Zahlung für volle Wochen 0,20 *R.M.* wöchentlich

nicht übersteigt.

Diese neue Bestimmung findet auf alle Zahlungen Anwendung, bei denen nach den Bestimmungen der Ziffer I der höhere steuerfreie Betrag von 60 *R.M.* monatlich (15 *R.M.* wöchentlich) zu berücksichtigen ist.

Die Steuer ist in allen Fällen zunächst in der vorgeschriebenen Weise zu berechnen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ziffern I und II und der Bestimmung, daß der Steuerbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist. Ergibt sich dann ein Steuerbetrag von nicht mehr als 0,80 *R.M.* monatlich (0,20 *R.M.* wöchentlich), so wird er nicht erhoben. Der Empfänger bleibt dann für diese Zahlung steuerfrei.

Gleichzeitig weisen wir aus Anlaß von Beschwerden verschiedener Finanzämter nochmals nachdrücklichst auf unsere Bekanntmachung vom 27. März 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 75) und zwar insbesondere darauf hin, daß die Verpflichtung zur Einbehaltung des Lohnsteuerabzugs für die Geistlichen usw. unter Verantwortung des Kirchenvorstandes ausschließlich der zahlenden Pfarr- oder Kirchenkasse obliegt, ohne Unterschied, ob die Gehalts- usw. Bezüge aus der Stellendotation, der Kirchenkasse, Kirchensteuermitteln, Vorschüssen oder Beihilfen landeskirchlicher oder staatlicher Fonds usw. herrühren. — Die Verpflichtung besteht insbesondere auch bezüglich der den Stelleneinhabern auf Grund Pfründennießbrauchs zufließenden Einkünfte. Sämtliche durch die Propsteibesoldungskassen zur Überweisung kommenden Besoldungsvorschüsse sind also, wie auch s. Zt. bei Einrichtung der Propsteibesoldungskassen in unserer, an die Synodalausschüsse gerichteten Rundverfügung vom 10. November 1923 — III 2469 — ausdrücklich gesagt ist, nicht den Pastoren unmittelbar, sondern durch die Rechnungsführer der einzelnen Gemeinden, welche die Berechnung und Abführung des Steuerabzugs zu erledigen haben, zu zahlen. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens ist der Wert der freien Dienstwohnung mit dem jeweils zuständigen Ortszuschlag (gegebenenfalls zuzüglich des hierauf entfallenden örtlichen Sonderzuschlags) anzusehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 53. Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Kiel, den 23. Februar 1925.

Die Herren Geistlichen und die sonst Beteiligten machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach wie vor in Kraft geblieben sind. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen daher an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden. Von der Rückgabe sind ausgenommen:

- a) alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
- b) das Militärdienstkreuz,
- c) das Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- d) die Rettungsmedaille,
- e) die Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse und
- f) das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Die Orden sind unmittelbar an das Preussische Staatsministerium in Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, einzusenden unter Angabe des Vor- und Zunamens und des Standes des Beliehenen sowie des Zeitpunktes der Verleihung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 449.

D. Dr. Müller.

Nr. 54. Evangelische Kurgemeinde Davos.

Kiel, den 25. Februar 1925.

Der Vorstand der evangelischen Kurgemeinde Davos hat uns bei Übersendung seines letzten Jahresberichts wiederum gebeten, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen auf die Arbeit der Kurgemeinde zu richten, damit Kranke aus ihren Gemeinden, wenn sie Davos aufsuchen, bei der Kurgemeinde Anschluß und geistliche Versorgung fänden. Wir kommen dieser Bitte gern nach und ersuchen die Herren Geistlichen, es nicht zu versäumen, vorkommendenfalls ihre Gemeindeglieder auf die evangelische Kurgemeinde, deren Pfarrer Lic. A. Faure zu jeder weiteren Auskunft gern bereit ist, empfehlend aufmerksam zu machen.

Es ist uns von Interesse zu wissen, ob irgendwelche Erfahrungen über die geistliche Versorgung von Gemeindegliedern durch den Pfarrer der Kurgemeinde vorliegen. Gegebenenfalls wollen die Herren Geistlichen uns unmittelbar berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 289.

D. Dr. Müller.

Nr. 55. Berichtigung zum Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 28 ff.).

Kiel, den 28. Februar 1925.

In die §§ 6 und 7 des am 15. Januar 1925 verkündeten Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 28 ff.) sind versehentlich zwei sachliche Unrichtigkeiten hineingekommen, die mit den Beschlüssen der 1. ordentlichen Landessynode nicht übereinstimmen.

Nach letzteren Beschlüssen muß die Fassung lauten im § 6 Absatz 1 Zeile 2:

„danach ein einjähriges Lehrvikariat abzuleisten“,

im § 7 Absatz 1:

„muß eine Vorbereitungszeit von zwei Jahren liegen“.

Diese Berichtigung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. K.R. 80.

D. Mordhorst.

Nr. 56. Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen. Vom 17. Februar 1925.

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1925, S. 28) treffen wir über die theologischen Prüfungen folgende Anordnungen:

§ 1.

(1) Die Veranstaltung der theologischen Prüfungen gehört zum Geschäftsbereich des Landeskirchenamts.

(2) Zur Abhaltung der Prüfungen wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen für die erste und für die zweite Prüfung je ein besonderer Ausschuß gebildet.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind befugt, für die Durchführung und Einrichtung der einzelnen Prüfungen nähere Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung zu treffen.

§ 2.

(1) Der Ausschuß für die erste Prüfung besteht in der Regel (vgl. § 28) aus:

1. den beiden Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährlich wechselt,
2. dem Landesuperintendenten für Lauenburg,
3. drei geistlichen Mitgliedern des Landeskirchenamts,
4. vier Mitgliedern der theologischen Fakultät der Universität Kiel, die der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins angehören.

(2) Nach Bedarf ist der Prüfungsausschuß durch Mitglieder aus der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit zu ergänzen (§ 28).

(3) Die Mitglieder zu 4 werden auf Vorschlag der theologischen Fakultät aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, im Notfall zur Vertretung des einzelnen Fachs auch aus der Zahl der Nichtordinarien, von dem leitenden Bischof für jede Prüfung berufen. Die Mitglieder zu 3 und die Mitglieder nach Abs. 2 werden von dem Landeskirchenamt berufen.

(4) Befinden sich Lübeckische Theologen unter den Kandidaten, so entsendet der Lübeckische Kirchenrat eines seiner geistlichen Mitglieder als Kommissar, der an der Abnahme der Prüfung — soweit Lübeckische Theologen in Betracht kommen, mit Stimmrecht — teilnimmt, auch als Referent für Predigt und Katechese derselben fungiert.

§ 3.

Die erste Prüfung wird zweimal im Jahre abgehalten, das eine Mal nach dem Osterfest, das andere Mal um Michaelis.

§ 4.

(1) Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind für den Ostertermin bis zum 1. Oktober des vorausgehenden Jahres, für den Herbsttermin bis zum 1. April des Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Lübeckische Kandidaten haben das Gesuch um Zulassung an den Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche des Lübeckischen Staats zu richten, der das Gesuch, wenn es ihm zur Beantwortung keinen Anlaß gibt, an das Landeskirchenamt weitersendet.

(3) Den Gesuchen sind anzulegen:

1. der Geburts- und der Konfirmationschein;
2. das Zeugnis der Universitätsreife, sowie gegebenenfalls der Nachweis der Reife in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder anderweitigen Zeugnissen über seminaristische Übungen; das letzte Abgangszeugnis kann nachgeliefert werden, in diesem Fall ist jedoch das Testierbuch vorzulegen;
4. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten, aus welchem insbesondere ersichtlich sein muß, ob bezw. an welchen körperlichen Gebrechen der Kandidat leidet, die geeignet sind, einer Ausübung des geistlichen Berufs Hindernisse in den Weg zu legen;
5. ein Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Gebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Kandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat.

§ 5.

(1) Über die Zulassung zur ersten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung kann insbesondere dann versagt werden, wenn der Kandidat sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als ein ordnungsmäßiges theologisches Studium nicht anzusehen ist.

(2) Der Kandidat erhält eine schriftliche Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung.

(3) Wird der Kandidat zugelassen, so erteilt ihm der leitende Bischof die Aufgabe für die wissenschaftliche Abhandlung. Der Arbeit ist eine kurze Einteilung und eine Angabe der gesamten zur Benutzung gekommenen Schriftwerke beizufügen. Am Schlusse hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich nicht bedient hat.

(4) Die Abhandlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, an das Landeskirchenamt einzureichen. Wird die Frist versäumt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als erloschen, wovon dem Kandidaten Mitteilung gemacht wird.

§ 6.

(1) Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung werden dem Kandidaten die von dem leitenden Bischof festgesetzten Texte zu einer Predigt und einer Katechese zugestellt.

(2) Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt nebst Disposition, sowie den sorgfältig auszuarbeitenden Entwurf der Katechese, dem die Ausführung eines freigewählten Abschnittes in Fragen und Antworten beizufügen ist, vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung dem vorsitzenden Bischof einzureichen. Beiden Arbeiten ist die Versicherung, daß sie von dem Kandidaten selbständig angefertigt worden sind, beizufügen.

§ 7.

(1) Der Kandidat hat nach Anordnung des leitenden Bischofs seine Predigt und Katechese vor einem oder mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu halten.

(2) Der leitende Bischof kann auch einen Geistlichen der Landeskirche mit der Abnahme der Predigtprobe betrauen. Der Geistliche hat nur ein Gutachten über den Vortrag der Predigt und die Haltung des Kandidaten abzugeben.

(3) Die Prädikate, die auf Grund der Prüfung für homiletische und katechetische Befähigung erteilt werden, kommen bei Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht in Betracht, werden aber dem Kandidaten mündlich mitgeteilt.

§ 8.

(1) Der Zweck der ersten Prüfung ist zufolge § 5 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1924, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf der Universität die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat.

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 9.

In der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten 8 Aufgaben vorgelegt, und zwar nach Wahl des Prüfungsausschusses aus folgenden Fächern:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. alttestamentliche Exegese, | 7. Konfessionskunde, |
| 2. neutestamentliche Exegese, | 8. Dogmatik, |
| 3. Einleitungswissenschaft, | 9. Ethik, |
| 4. biblische Theologie, | 10. Religionsphilosophie, |
| 5. Kirchengeschichte, | 11. Philosophie, |
| 6. Dogmengeschichte, | 12. praktische Theologie. |

§ 10.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Exegese des alten Testaments,
2. Exegese des neuen Testaments,
3. Einleitung in das alte Testament,
4. Einleitung in das neue Testament,
5. alttestamentliche Geschichte (Geschichte Israels) oder Theologie,
6. neutestamentliche Geschichte (Leben Jesu und Geschichte des apostolischen Zeitalters) oder Theologie,
7. Kirchengeschichte,
8. Dogmengeschichte, nebst Geschichte der Theologie,
9. Konfessionskunde nebst Exegese der symbolischen Bücher,
10. Dogmatik,
11. Ethik,
12. Philosophie,
13. Religionsphilosophie und Religionsgeschichte,
14. praktische Theologie.

§ 11.

Für die mündliche Prüfung werden Abteilungen gebildet, deren keine mehr als fünf Kandidaten umfassen soll.

§ 12.

(1) Bei Beurteilung der Leistungen in der wissenschaftlichen Abhandlung, den einzelnen Klausurarbeiten, den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung und der Predigt und Katechese werden vom Prüfungsausschuß nachstehende Prädikate erteilt: sehr gut (7), fast sehr gut (6), gut (5), fast gut (4), genügend (3), teilweise genügend (2), ungenügend (1). Ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

(2) Auf Grund dieser Beurteilung werden dem Kandidaten in dem schriftlichen Prüfungszeugnis Prädikate gegeben für:

1. alttestamentliche Exegese,
2. neutestamentliche Exegese,
3. alttestamentliche Einleitung und Geschichte,
4. neutestamentliche Einleitung und Geschichte,
5. Kirchen- und Dogmengeschichte,
6. Konfessionskunde,
7. Dogmatik,
8. Ethik,
9. Philosophie,
10. Religionsphilosophie und Religionsgeschichte,
11. praktische Theologie,
12. die Abhandlung, deren Thema in dem Zeugnis anzugeben ist.

(3) Wer in neutestamentlicher Exegese oder in der Dogmatik unter Berücksichtigung der Religionsphilosophie und der Dogmengeschichte oder im Gesamtergebnisse aller Fächer das Prädikat „genügend“ (3) nicht voll erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Kandidat gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte:

sehr gut bestanden,
fast sehr gut bestanden,
gut bestanden,
fast gut bestanden,
bestanden

ausgedrückt. Das Prädikat der Abhandlung wird bei der Feststellung des Gesamtergebnisses doppelt bewertet.

§ 13.

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal und zwar nach Ablauf eines Jahres, ausnahmsweise auf Vorschlag des Prüfungsausschusses schon nach einem halben Jahr, zur ersten Prüfung zugelassen werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat, nachdem er sich zur ersten Prüfung gemeldet und seine Abhandlung eingeliefert hat, seine Meldung aus anderen als vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen wieder zurückzieht, mit der Einschränkung, daß für die wiederholte Meldung, sofern eine solche noch zulässig ist, keine bestimmte Frist vorgeschrieben wird.

§ 15.

(1) Das schriftliche Prüfungszeugnis ist von dem Prüfungsausschuß auszufertigen und von dem leitenden Bischof zu unterschreiben. Zeugnisse der Lübeckischen Kandidaten werden von dem Lübecker Kommissar mitgezeichnet.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung erteilt das Landeskirchenamt die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündung und entscheidet gemäß § 5' Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Aufnahme in die Kandidatenliste.

§ 16.

(1) Der Ausschuß für die zweite Prüfung besteht aus den beiden Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährlich wechselt, dem Landesuperintendenten für Lauenburg sowie dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und den geistlichen Räten des Landeskirchenamts.

(2) Befinden sich Lübeckische Theologen unter den Kandidaten, so findet die Vorschrift des § 2 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die zweite Prüfung wird zweimal im Jahre vor oder nach Beendigung der ersten Prüfung abgehalten.

§ 18.

(1) Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar bezw. bis zum 1. Juli bei dem Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Den Gesuchen sind die in § 4 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Urkunden beizufügen, sofern sie sich nicht bereits bei den Akten des Landeskirchenamts befinden.

(3) Lübeckische Kandidaten haben das Gesuch um Zulassung an den Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche des Lübeckischen Staats zu richten, der das Gesuch, wenn es ihm zur Beantwortung keinen Anlaß gibt, an das Landeskirchenamt in Kiel weiterfendet.

§ 19.

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung zur zweiten Prüfung.

§ 20.

(1) Der Zweck der zweiten Prüfung ist gemäß § 8 des Kirchengesetzes, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob der Kandidat die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes erlangt hat.

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 21.

In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten zwei schriftliche Arbeiten zu fertigen, von denen die eine eine Aufgabe aus dem Gebiete der praktischen Theologie, die andere eine solche aus dem Gebiete des Kirchenrechts behandelt.

§ 22.

Die mündliche Prüfung umfaßt je nach Wahl des Prüfungsausschusses:

1. praktische Exegese,
2. Theorie des Kirchendienstes (Homiletik, Katechetik und Pädagogik, Liturgik und Lehre von der Seelsorge),
3. Kunde von der christlichen Liebestätigkeit (einschließlich Heidenmission),
4. Kirchenrecht,
5. Kunde von den Freikirchen und Sekten.

§ 23.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe, eine Katechese, der der angefertigte Katechesenentwurf zugrunde zu legen ist, und eine Probe des liturgischen Vortrages an.

§ 24.

(1) In dem schriftlichen Prüfungszeugnis werden den Kandidaten Prädikate gegeben für:

1. praktische Exegese,
2. Theorie des Kirchendienstes,
3. Kunde von der christlichen Liebestätigkeit,

4. Kirchenrecht,
5. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
6. Ausarbeitung der Predigt,
7. Predigtvortrag,
8. katechetische Befähigung,
9. liturgische Befähigung.

(2) Bei der Zusammenfassung dieser Prädikate in das Gesamtergebnis werden das erste, das zweite, das sechste und das achte doppelt gerechnet.

(3) Wer für die Predigt (im Durchschnitt der beiden Prädikate) oder im Gesamtprädikat aller Fächer das Prädikat „genügend“ nicht voll erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 25.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat, nachdem er zur zweiten Prüfung zugelassen ist, von der Prüfung aus anderen als vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen zurücktritt.

§ 26.

Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und 4, § 13, § 15 Absatz 1 finden auf die zweite Prüfung sinngemäß Anwendung.

§ 27.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Erteilung der Befähigung des Kandidaten des Predigtamts zur Anstellung im geistlichen Amt (§ 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1924).

§ 28.

(1) Der leitende Bischof kann einzelne Mitglieder der Prüfungsausschüsse von der Teilnahme an den Prüfungen befreien.

(2) Bedarf es einer Ergänzung durch Mitglieder der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamts herbeizuführen (§ 2 Abs. 3).

§ 29.

(1) Für jede der beiden theologischen Prüfungen wird eine von dem Landeskirchenamt festzusetzende Prüfungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist von dem Kandidaten alsbald nach Zulassung zur Prüfung an die Landeskirchenkasse einzuzahlen.

(2) Kandidaten, die vor Beendigung der Prüfung von dieser aus Gründen, die vom Landeskirchenamt gebilligt werden, zurücktreten, kann die Gebühr vom Landeskirchenamt erlassen werden.

(3) Lübeckische Kandidaten haben dieselben Gebühren zu zahlen, die den schleswig-holsteinischen Kandidaten auferlegt werden.

§ 30.

(1) Das Kirchengesetz vom 29. Oktober 1924 tritt gleichzeitig mit dieser Ausführungsverordnung mit dem heutigen Tage in Kraft.

(2) Für die zu den Osterprüfungen 1925 zugelassenen Kandidaten behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Riel, den 17. Februar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 13.

Nr. 57. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 2. März 1925.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1925 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 15. April d. Js. einzureichen.

Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner. Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuche ist ein Bedürftigkeitsnachweis beizufügen.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (eventuell auch Bankkonto),
2. Heimatsort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Sommersemester 1925 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unversorgten Geschwister,
10. etwaige Kriegsdienstzeit.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Müller.

Nr. C. 782.

Nr. 58. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Riel, den 2. März 1925.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres

Aufsichtsbezirks in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Kollekte ersuchen wir, sie mit allen Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind nebst einer Nachweisung von den Herren Kirchenpräsidenten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist an uns unter Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 788.

D. Dr. Müller.

Nr. 59. Aufstellung eines Konsistorialbaumeisters.

Kiel, den 27. Februar 1925.

Den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen geben wir hiermit bekannt, daß wir als Konsistorialbaumeister den Architekten, Herrn Schnittger-Kiel, Düppelstraße 28, Fernsprecher 805, angestellt haben.

Über seine dienstlichen Wahrnehmungen und sein Tätigwerden auf Ersuchen der Kirchenvorstände und Gemeindeverbände kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

§ 1.

Der Konsistorialbaumeister hat dem Landeskirchenamte sowie den evangelisch-lutherischen Gemeinden und Gemeindeverbänden der Landeskirche Schleswig-Holsteins in allen Angelegenheiten der kirchlichen Bauverwaltung technisch- und künstlerisch-sachverständigen Rat zu erteilen. Im einzelnen liegt ihm ob:

1. die Prüfung, gegebenenfalls auch die Aufstellung von Bauprogrammen für Neu-, Um- und Wiederherstellungsbauten nebst Entwerfung der dazu erforderlichen Ideenrisse,
2. die Raterteilung bei der Auswahl und Begutachtung von Bauplänen, sowie von zu erwerbenden oder zu veräußernden Gebäuden nebst dazugehöriger Grundstücke,
3. die Prüfung von Entwürfen, Plänen, Kostenanschlägen und Angaben erforderlicher Änderungen für Neu-, Um- und Wiederherstellungsbauten,
4. die Abgabe von Gutachten über einzelne bei der Bauausführung hervorgetretene Zweifel und Fragen; die Namhaftmachung geeigneter Bauhandwerker, Bezeichnung geeigneter Bezugsquellen für Materialien usw.,
5. die Begutachtung und Raterteilung für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und ihres Inventars unter Angabe der besonders zu treffenden Maßnahmen,
6. die Abnahme ausgeführter Bauarbeiten und die Prüfung der Baurechnungen.

§ 2.

Der Konsistorialbaumeister wird tätig auf Erfordern des Landeskirchenamts oder auf Ersuchen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Wird der Konsistorialbaumeister von Gemeinden

oder Gemeindeverbänden unmittelbar ersucht, so hat er, wenn es sich um Neubauten handelt, sowie bei allen Baumaßnahmen, die eine genehmigungspflichtige Anleihe erforderlich machen, seine Begutachtung und Raterteilung stets durch das Landeskirchenamt gehen zu lassen.

Die Synodalausschüsse haben etwaige Wünsche auf Inanspruchnahme der Tätigkeit des Konsistorialbaumeisters beim Landeskirchenamt vorzubringen.

§ 3.

Innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren hat der Konsistorialbaumeister die kirchlichen Gebäude der sämtlichen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht eigene Baumeister angestellt haben, regelmäßig wiederkehrend zu besichtigen und zu diesem Zweck etwa 50 Gemeinden usw. jährlich zu besuchen. Die dabei gefundenen Mängel hat er mit seinem Gutachten über die zur Beseitigung derselben erforderlichen Maßnahmen unter Überschlagnahme der voraussichtlichen Kosten alsbald dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Aufträgen des Landeskirchenamts oder Ersuchen von Gemeinden und Gemeindeverbänden betr. außerordentliche Besichtigung kirchlicher Gebäude, auch der in der Ausführung begriffenen Bauten, hat er Folge zu geben. Die hierdurch erforderlich werdenden außerordentlichen Reisen sind mit den regelmäßigen Besichtigungen (Abs. 1) zur Ersparung von Kosten zu verbinden. Ist solche Verbindung wegen der Unaufschiebbarkeit der Besichtigung ausgeschlossen, so wird die außerordentliche Besichtigungsreise nach § 9 besonders vergütet.

§ 4.

Bei seinen Dienstverrichtungen hat der Konsistorialbaumeister, soweit es sich um Gebäude, Gebäudeteile oder Ausstattungsstücke von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert handelt, die Interessen der Denkmalspflege gebührend wahrzunehmen und zur Abstellung etwa vorgefundener Mängel sofort an das Landeskirchenamt zu berichten.

§ 5.

Der Konsistorialbaumeister hat über die zu seiner Kenntnis gekommenen Neu-, Um-, Erweiterungs- und Wiederherstellungsbauten die grundlegenden Zeichnungen nebst allen Nachrichten über wissenswerte Punkte der Ausführung, Baukosten, Verfasser der Entwürfe, Bauleiter, Unternehmer, ortsübliche und bodenbeständige Baustoffe, Bezugsquellen und Preise der letzteren, beachtenswerte Vorkommnisse usw. in seinem Büro als amtliches Material des Landeskirchenamts zu sammeln und sie Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Ansuchen mitzuteilen. Über die Sammlung hat er ein amtliches Verzeichnis zu führen mit einem Sachregister, das nach der Art des Baufalles (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Gemeindehäuser usw.) geordnet ist und einem alphabetischen Register, das über die Gemeinden Aufschluß gibt, in denen die Baufälle vorgekommen sind. Außer dem Sammlungsraum für das amtliche Material hat er auf seine Kosten die erforderlichen zeichnerischen, technischen usw. Hilfskräfte sowie die Zeichen- und Schreibmaterialien zu stellen und die Portokosten für seinen unmittelbaren Verkehr mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für die Beförderung seiner Vorlagen zum Landeskirchenamt zu tragen.

§ 6.

Am Ende jedes Kalenderjahres hat er dem Landeskirchenamt einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 7.

Der Konsistorialbaumeister ist befugt, sich im Falle der Verhinderung und in danach angeordneten Fällen bei einzelnen Geschäften und Reisen durch einen geeigneten Techniker, der dem Landeskirchenamt namhaft zu machen ist, vertreten zu lassen. Doch hat er dessen Tätigkeit zu überwachen, wie er auch die Verantwortung für diese trägt.

Bei längerer, 4 Wochen übersteigender Verhinderung ist er zur Bestellung eines geeigneten Technikers als Vertreter verpflichtet.

§ 8.

Für die Wahrnehmung der vorbezeichneten Dienstgeschäfte bezieht der Konsistorialbaumeister ein jährliches, in monatlichen Teilzahlungen fälliges Gehalt aus der Landeskirchenkasse.

§ 9.

Für außerordentliche Reisen, welche mit den regelmäßigen Besichtigungsreisen nicht verbunden werden können (§ 3 Abs. 3), erhält der Konsistorialbaumeister Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder, wie sie einem Beamten der Stufe III nach dem preussischen Reisekostengesetz vom 3. Januar 1923 bei Dienstreisen zustehen, sowie außerdem eine Zeitaufwandsentschädigung von 10 *RM* für den Tag vom Auftraggeber (Landeskirchenamt, Gemeinde, Gemeindeverband usw.). Ist zur ordnungsmäßigen Durchführung örtlicher Besichtigungen, sowohl regelmäßiger als außerordentlicher, die Bestellung von Hilfskräften, Stoffen, Werkzeugen usw. notwendig, so hat die hierdurch entstehenden baren Auslagen der Auftraggeber (Landeskirchenamt, Gemeinde, Gemeindevorstand usw.) zu tragen.

Bei Bereisung der Nordseeinseln, sei es, daß sie in Ausführung der regelmäßigen Besichtigungen (§ 3 Abs. 1), sei es, daß sie als außerordentliche Besichtigungsreise (§ 3 Abs. 3) erfolgt, sind dem Konsistorialbaumeister auch die etwa notwendig gewordenen außergewöhnlichen Aufwendungen zu ersetzen, und zwar wiederum vom Auftraggeber.

Ist der Auftraggeber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, so zieht der Konsistorialbaumeister seine Reisekosten usw., baren Auslagen und außergewöhnlichen Aufwendungen von ihnen unmittelbar ein.

Ist das Landeskirchenamt der Auftraggeber, so hat er nach jeder ausgeführten außerordentlichen Reise den Forderungsnachweis über seine Reisekosten usw., baren Auslagen und gegebenenfalls außergewöhnlichen Aufwendungen dem Landeskirchenamt einzureichen, welches die Zahlung aus der Landeskirchenkasse herbeiführt.

Bei Leistungsunfähigkeit von Kirchengemeinden können die Reisekosten usw., baren Auslagen und außerordentlichen Aufwendungen ausnahmsweise auch auf landeskirchliche Fonds übernommen werden. In diesem Falle muß jedoch vor Beginn der außerordentlichen Reise die Erteilung eines entsprechenden Auftrags an den Konsistorialbaumeister beim Landeskirchenamt beantragt sein.

Sind außerordentliche Reisen des Technikers (§ 7) erforderlich, so erhält dieser vom Auftraggeber, unter Anwendung der obigen Bestimmungen im übrigen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II des Reisekostengesetzes.

§ 10.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung vorstehender Bestimmungen zwischen dem Konsistorialbaumeister und den Gemeinden bezw. Gemeindeverbänden ist die Entscheidung des Landeskirchenamts anzurufen.

§ 11.

Der Konsistorialbaumeister ist auch befugt, im Auftrage von Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst die Anfertigung von Bauentwürfen oder die Ausführung und Leitung von Bauten zu übernehmen. In diesen Fällen ist seine Stellung zu den Gemeinden bezw. den Gemeindeverbänden gleich der eines jeden anderen beauftragten Architekten, und richten sich seine Honoraransprüche nach den getroffenen besonderen Vereinbarungen.

Wir verweisen besonders auf § 2 Abs. 1 des Vertrages und bemerken hierzu, daß die Kirchenvorstände in jedem Falle geplanter Neubauten sowie bei allen Baumaßnahmen, die eine genehmigungspflichtige Anleihe erforderlich machen, vor Inangriffnahme der Ausführung der Bauarbeiten bei uns die Genehmigung dazu einzuholen und uns entsprechende Beschlüsse vorzulegen haben (siehe § 36 Abs. 1 Ziffer 7 und 11 bezw. Abs. 2 der Verfassung).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 575.

D. Dr. Müller.

Nr. 60. Pfarrbesoldung.

Kiel, den 28. Februar 1925.

I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab findet die für die preussischen Staatsbeamten, unter der Voraussetzung der künftigen Zustimmung des Landtags, erfolgte Neuregelung der Dienstbezüge auf die Geistlichen sinngemäße Anwendung.

Zu den in unserer Bekanntmachung vom 18. November 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 355 ff.) angegebenen Sätzen treten daher mit Wirkung vom 1. Dezember 1924

1. a) zu den Grundgehältern Zuschläge in Höhe von 10%,
b) zu den Kinderbeihilfen ein Zuschlag von monatlich je 2 M.,
c) zu der Frauenbeihilfe ein Zuschlag von monatlich 2 M.
2. Die nach unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 365) zu zahlenden Ortszuschläge richten sich wie bisher nach dem reinen Grundgehalt (ohne obigen Zuschlag). Eine Änderung in der Höhe der Berechnung der Ortszuschläge tritt also durch diese Aufbesserung der Bezüge nicht ein.
3. Der örtliche Sonderzuschlag wird nach den bisherigen Hundertsätzen unter Berücksichtigung der obigen Zuschläge berechnet.

Übersteigt die hiernach zu berechnende, noch nicht geleistete Nachzahlung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, so ist uns zu berichten.

II. Unsere Bekanntmachung vom 18. November 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 355 ff.) ist mehrfach irrtümlich dahin verstanden worden, daß vom 1. Juni 1924 ab jeder Kirchengemeinde ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit ein unverzinslicher Besoldungsvorschuß von monatlich 225 *RM* gewährt werden solle. Das trifft durchaus nicht zu, vielmehr ist nach wie vor für die Bemessung der Besoldungsvorschüsse ausschließlich die Leistungsfähigkeit maßgebend. Der Betrag von 225 *M* für jede Pfarrstelle bildet vielmehr nur die Grundlage für die Berechnung des Gesamtbetrages der vom Staate der Landeskirche zinslos bereitgestellten Vorschüsse, im Gegensatz zu den verzinslichen Darlehen. Die Inanspruchnahme dieser drückenden staatlichen Kredite ist selbstverständlich auf das Mindestmaß zu beschränken. Ob und inwieweit eine Gemeinde als leistungsunfähig anzusehen ist, wird von uns nach der gesamten Wirtschaftslage der Gemeinde (s. § 12 der Grundsätze vom 1. September 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 154 ff. —) und der Angemessenheit ihrer eigenen Deckungsmaßnahmen beurteilt werden, insbesondere also auch abhängig sein von der reiflosen Ausnutzung des örtlichen Pfarrvermögens und des sonstigen örtlichen Kirchenvermögens sowie dem Maß der Heranziehung der kirchlichen Steuerkraft. Um in letzterer Hinsicht eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Kirchengemeinden herbeizuführen, wird, von besonderen Fällen abgesehen, im allgemeinen von jeder Kirchengemeinde für die Pfarrbesoldung aus Steuermitteln für das Rechnungsjahr 1924 voraussichtlich ein Beitrag von 3%, vielleicht auch 3½% der Reichseinkommensteuer gefordert werden. Wir werden am Schluß des Rechnungsjahres den Kirchenvorständen Abrechnungen für das Rechnungsjahr 1924 übersenden, aus denen, neben dem gesamten, dem betr. Pastor für das ganze Rechnungsjahr 1924 zustehenden Gehalt, ersichtlich ist, welcher Teil der für das Rechnungsjahr 1924 aus landeskirchlichen bzw. staatlichen Mitteln gewährten Beträge als unverzinslicher Besoldungsvorschuß anzusehen ist, bzw. welche Beträge zurückzuzahlen und vom 1. April 1925 ab zu verzinsen sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 231.

D. Dr. Müller.

Nr. 61. Kirchensteuern 1925.

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 2/190

III B 233.

Berlin, den 18. Februar 1925.

Betrifft: Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1925.

Die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1924 ist im allgemeinen auf Grund der Pauschsätze erfolgt, die ich auf Grund des Artikel I § 25 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) in der Verordnung vom 26. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 88) festgesetzt habe. Auf mein Rundschreiben vom 14. Februar 1924 — III C² 300 — nehme ich ergebenst Bezug. Da auch für 1924 eine Feststellung der Steuerabzugsbeträge und des Arbeitslohns der Lohnsteuerpflichtigen nicht erfolgt, muß auch für 1925 die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer auf Grund

von Einkommensteuer-Pauschbeträgen vorgenommen werden. Die Ermächtigung zur Festsetzung solcher Pauschbeträge für das Kalenderjahr 1924 werde ich mir baldmöglichst durch die gesetzgebenden Körperschaften erteilen lassen (vergl. § 38 des dem Reichsrat vorliegenden Entwurfs eines Steuerüberleitungsgesetzes). Ich werde alsdann für die in Spalte 3 der nachfolgenden Übersicht bezeichneten Gruppen die in Spalte 2 der Übersicht vermerkten Pauschbeträge, die bis dahin als vorläufige Pauschbeträge gelten, endgültig festsetzen. Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Die Pauschbeträge stellen lediglich die durch Abzug vom Arbeitslohn für 1924 entrichtete Einkommensteuer dar (Einkommensteuer-Pauschbeträge). Die daneben etwa entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (bei Einkommen über 2000 *RM* vierteljährlich, 8000 *RM* jährlich) sind darin nicht berücksichtigt. Die Pauschbeträge ermäßigen sich für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes um je 10 v. H.

Zur Vermüdung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die in Spalte 2 der Übersicht bezeichneten Beträge die Einkommensteuer-Pauschbeträge darstellen, und daß für die Kirchensteuer nur die Erhebung eines Hundertteiles dieser Beträge in Betracht kommen kann. Wird z. B. die Umlage einer Kirchengemeinde auf 10 v. H. der Reichseinkommensteuer festgesetzt, so berechnet sich die Kirchensteuer für einen verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A VI mit zwei minderjährigen Kindern wie folgt:

Einkommensteuer-Pauschsatz	130,— <i>RM</i>
Ermäßigung nach dem Familienstand 30 v. H. von 130 <i>RM</i> =	39,— <i>RM</i>
	bleiben 91,— <i>RM</i>
Davon 10 v. H.	9,10 <i>RM</i>
Kirchensteuer.	

Besonders da, wo das Kirchensteuerjahr 1925 mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, empfehle ich, mit der Vorbereitung der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für 1925 auf Grund der Einkommensteuer-Pauschbeträge schon jetzt zu beginnen und zu diesem Zweck mit den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern in Verbindung zu treten, damit eine Verzögerung in der Erhebung der Kirchensteuer vermieden wird. Sobald die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der Einkommensteuer-Pauschbeträge gegeben ist, werde ich die Landesfinanzämter in gleicher Weise wie für 1924 ermächtigen, die Pauschbeträge im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden anderweitig festzusetzen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint. Die Landesfinanzämter können solche Abweichungen im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden schon jetzt in Aussicht nehmen. Die Einreichung der Kirchensteuerpflichtigen im einzelnen erfolgt durch die Kirchenbehörden unter Mitwirkung der Finanzämter. Die nach Tarif entlohnnten vollbeschäftigten Arbeiter werden, soweit es sich nicht um besonders gering entlohnnte Gruppen handelt (z. B. Heimarbeiter, Hausangestellte), allgemein in die zweite und dritte Gruppe (Ist. Nr. 2 und 3), besonders qualifizierte Arbeiter (z. B. Vorarbeiter, Hauer, Monteure) in die dritte und vierte Gruppe (Ist. Nr. 3 und 4) der Übersicht einzureihen sein. Für die weiteren Gruppen werden Arbeiter nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Die vorstehenden Richtlinien finden nicht nur auf die Steuern der christlichen Kirchen, sondern auch auf die Steuern der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Anwendung. Die Landesfinanzämter und Finanzämter werde ich mit entsprechender Weisung versehen.

Im Auftrage:
gez. **B a r d e n.**

An die Landesregierungen, soweit vorgehen, an die Finanzministerien.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme. Ich ersuche, die Finanzämter anzuweisen, bei der Einreichung der Lohnsteuerpflichtigen den Kirchengemeinden die erforderliche Hilfeleistung zu gewähren. Auf meinen Runderlaß vom 14. Februar 1924 — III C² 3000 — nehme ich Bezug.

Auflage A I b.
— V —

Im Auftrage:
gez. **B a r d e n.**

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Übersicht

Anlage zu III² 190.

über die vorläufig festgesetzten Einkommensteuer-Pauschbeträge für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1925.

Lfd. Nr.	Pauschbetrag durch Steuerabzug vom Arbeitslohn ent- richteter Einkommensteuer <i>R.M.</i>	Gruppeneinteilung
1	2	3
1	34	Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Befoldungsgruppe A I und sonstige (private) Arbeitnehmer mit nicht höherem Einkommen, wenn sie im Jahre 1924 Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn überhaupt entrichtet haben.
2	50	Beamte des Reichs usw. in den Befoldungsgruppen A II und A III , Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe III und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
3	85	Beamte des Reichs usw. in den Befoldungsgruppen A IV und A V , Angestellte des Reichs usw. in den Vergütungsgruppen IV und V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
4	130	Beamte des Reichs usw. in Befoldungsgruppe A VI , Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VI und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
5	170	Beamte des Reichs usw. in Befoldungsgruppe A VII , Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.

Zfd. Nr.	Pauschbetrag durch Steuerabzug vom Arbeitslohn ent- richteter Einkommensteuer <i>RM</i>	Gruppeneinteilung
1	2	3
6	240	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen A VIII und A IX , An- gestellte des Reichs usw. in den Vergütungsgruppen VIII und IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
7	330	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A X , Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe X und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechen- dem Einkommen.
8	440	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen A XI und A XII , An- gestellte des Reichs usw. in den Vergütungsgruppen XI und XII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
9	680	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A XIII , Angestellte des Reichs in Vergütungsgruppe XIII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
10	900	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
11	1150	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
12	1480	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 5 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
13	2200	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 6 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
14	2460	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 7 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
15	Bei Arbeitnehmern mit höherem Einkommen (über B 7) beträgt der Einkommensteuer-Pauschsalz 10 v. H. des um 610 <i>RM</i> gekürzten Jahresarbeitslohns für 1924.	

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen nebst Anlage bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Kirchengemeinden. Über die den örtlichen Verhältnissen entsprechende, mit dem Landesfinanzamt zu vereinbarende, anderweitige Festsetzung der Pauschalsätze wird nach Eingang des in Aussicht gestellten weiteren Erlasses alsdann besondere Anweisung erfolgen.

Gleichzeitig bringen wir nachstehend einen Anhalt über die Formulierung der Umlage- (Steuer-) Beschlüsse für 1925 zum Abdruck, indem wir die Kirchenvorstände erjuchen, diese bei der Fassung der Umlage- bzw. Steuerbeschlüsse zu beachten.

Anhalt für die Formulierung der Umlage- (Steuer-) Beschlüsse für 1925.

Umlage- (Kirchensteuer-) Beschluß:

Durch Kirchensteuer sind im Rechnungsjahr 1925 in der Kirchengemeinde aufzubringen:

1. der Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse für 1925 im Gesamtbetrage von *R.M.*
(darin enthalten als Fehlbetrag der Pfarrkasse *R.M.*),
2. die Veranlagung und Hebungskosten *R.M.*

zusammen: *R.M.*

Zu diesem Betrage treten als Ausfälle, die bei der Umlageerhebung zu erwarten sind, hinzu. *R.M.*

Der gesamte Umlagebedarf beträgt also *R.M.*

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahr 1925 zu erheben:

nach dem unter dem (z. B. $\frac{10. 10.}{21. 10.}$ 1896) kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigten Beitragsfuß (z. B. $\frac{1}{2}$ nach Einkommensteuer, $\frac{1}{2}$ nach vorläufiger Grundvermögenssteuer), nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 usw.

Die Erhebung des nach Einkommensteuer umzulegenden Teiles des gesamten Umlagebedarfs erfolgt in der Form von Zuschlägen zu den im Verlaufe des Rechnungsjahres auf die Reichseinkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und zu den gemäß § 25 Satz 2 und 3 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 für die Lohnsteuerpflichtigen, durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 18. Februar 1925 — $\frac{\text{III C. 2/190}}{\text{III B. 233}}$ — festgesetzten Pauschbeträgen.

Der Sollbetrag der genannten Vorauszahlungen und Pauschbeträge wird geschätzt auf: *R.M.*

Der Sollbetrag der vorläufigen Grundvermögenssteuer des mit Rücksicht auf die Dinglichkeit der Kirchenumlagen kirchensteuerpflichtigen Grundbesitzes (altes Steuerrecht) beträgt: *R.M.*

Der Sollbetrag der vorläufigen Grundvermögenssteuer der Kirchengemeindeglieder (neues Steuerrecht) beträgt: *R.M.*

Demnach beträgt

a) der auf die Reichseinkommensteuer zu verteilende Umlagebedarf % des Sollbetrages der Reichseinkommensteuer,

b) der auf die Grundvermögenssteuer zu verteilende Umlagebedarf % des Sollbetrages der Grundvermögenssteuer.

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahre 1925 (1. April 1925 bis 31. März 1926) soll von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in

a) eine Umlage in Form eines Zuschlags in Höhe von % zu den im Verlaufe des Rechnungsjahres auf die Reichseinkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und den gemäß § 25 Satz 2 und 3 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember festgesetzten Pauschbeträge,

b) eine Umlage in Form von Zuschlägen in Höhe von % zur vorläufigen Grundvermögenssteuer erhoben werden.

Die Zuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer 1925 sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen zu leisten. Die Zuschläge zu den Pauschbeträgen der Lohnsteuerpflichtigen bzw. zur vorläufigen Grundvermögenssteuer sind in gleichen Raten (in einer Summe) am , am , am und am fällig.

Der § 104 der Reichsabgabenordnung, betreffend die Verzinsung nicht rechtzeitig entrichteter Steuerbeträge, findet auf die zu erhebende Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

Gemeindeglieder, die unter *RM* Kirchensteuer zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Die Höhe der Hundertsätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer öffentlich durch bekanntgemacht werden.

Eine im Laufe des Kirchensteuerjahres etwa notwendig werdende Abänderung der Hundertsätze wird in gleicher Weise veröffentlicht. Eine besondere Benachrichtigung findet nicht statt.

B. g. u.
(Unterschriften.)

Kiel, den 3. März 1925.

Zu dem vorstehenden Entwurf eines Kirchenumlage- bzw. Steuerbeschlusses bemerken wir noch folgendes:

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Beitragsfüße noch auf Pflüge, Hufen usw. abgestellt sind, sind diese Maßstäbe bei der Errechnung entsprechend zugrunde zu legen.

Falls ein Teil des Umlagebedarfs nach altem Steuerrecht und ein Teil nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 zu erheben ist, sind für jeden Teil der Umlage besondere Kirchensteuerbeschlüsse zu fassen.

Auch wenn die Kirchenumlage nur nach Beitragsfüßen älterer Kirchensteuerordnungen erhoben wird, sind uns die Umlagebeschlüsse, gegebenenfalls zwecks Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung durch den Herrn Regierungspräsidenten, unter allen Umständen einzureichen und zwar in allen Fällen in dreifacher Ausfertigung.

Wenn in einzelnen Kirchengemeinden der gültige Beitragsfuß die Reichseinkommensteuer überhaupt nicht als Maßstab für die Kirchensteuerumlegung vorsieht, so ist in diesem Falle in dem Begleitbericht das veranlagte oder geschätzte Soll der Reichseinkommensteuer für 1925 der Kirchengemeindemitglieder anzugeben.

Den Berichten betr. Einreichung der Umlage- bzw. Steuerbeschlüsse sind stets der Kirchen- und der Pfarrkassenvoranschlag beizufügen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Müller.

Nr. 62. Ernste Bibelforscher.

Kiel, den 7. März 1925.

Die „Ernsten Bibelforscher“ haben bekanntlich vor kurzem in fast allen Gemeinden der Landeskirche ein Flugblatt verbreitet, das den Titel führt: „Anklage gegen die Geistlichkeit“. Soeben geht uns ein im Verlage der Essener Druckerei Gemeinwohl G. m. b. H., Essen, Holzstr. Nr. 5, erschienenenes Flugblatt zu, welches die „Anklage gegen die Geistlichkeit“ Punkt für Punkt widerlegt. Wir können die Verbreitung dieses gut und klar geschriebenen Flugblattes, das zum Preise von 2,50 M für 100, 9,— M für 500, 16,— M für 1000 und 70,— M für 5000 Stück beim Verlage bezogen werden kann, nur dringend empfehlen, besonders in den Gemeinden, in denen durch die Schmähschrift der „Ernsten Bibelforscher“ Beunruhigung hervorgerufen ist. Wird die Verbreitung des Flugblattes ins Auge gefaßt, so ist möglichste Eile geboten, ehe die Sache in Veressenheit gerät.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 623.

D. Dr. Müller.

Nr. 63. Konfirmationsfeier.

Kiel, den 11. März 1925.

Auf mehreren Propsteisynoden ist bittere Klage darüber geführt worden, daß der Konfirmation durch die Art der häuslichen Feiern nur zu oft ihr Segen genommen wird. Wir fühlen uns verpflichtet, den ernststen Mahnruf, den die berufenen Vertreter der Kirchengemeinden haben ausgehen lassen, auch unsererseits aufzunehmen und weiterzugeben.

Ist in unseren Tagen schon an sich jeder übertriebene Aufwand bei Festen aller Art mit Rücksicht auf die schwere Notzeit unseres Volkes strenge zu verurteilen, so gilt das in weit höherem Maße von allen kirchlichen Feiern. Es muß von allen denen, die dazu berufen sind, für christliche Zucht und Sitte einzutreten, mit allem Nachdruck darauf gehalten werden, daß bei der Konfirmationsfeier die kirchliche Weihe dem Tage sein entscheidendes Gepräge gibt und alles gemieden wird, was dem heiligen Ernst der gottesdienstlichen Feier widerspricht. Nicht auf prächtige Geschenke, nicht auf gutes Essen und Trinken, nicht auf fröhliches Beisammensein im Familientreise kommt es letzten Endes an, sondern auf die innere Bereitschaft und die Empfänglichkeit für den Segen des Tages!

Ganz besonders ernst aber muß es gerügt werden, wenn in den Gemeinden, in denen die Konfirmation auf den Palmsonntag fällt, auch noch der Friede der stillen Woche durch Festlichkeiten gestört wird, wenn zwischen Konfirmation und erstem Abendmahlsgang sich Zerstreuungen drängen. Die Kirche darf es nicht dulden, daß durch die Art der häuslichen Feier die Konfirmation den jungen Christen nur als die offene Tür zu allen äußerlichen Genüssen und Freuden erscheint, die ihnen bis dahin vorenthalten waren. Es ist die heilige und verantwortungsvolle Pflicht aller

Br. A. 664.

D. Dr. Müller.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Schwabstedt:

1. der Pastor H. Stäcker=Neustadt i. H.,
2. „ Provinzialvikar Pastor Karl Olsen=Adelby,
3. „ Pfarramtskandidat Friedrich Heß=Kiedling;

1. der Pfarramtskandidat Laackmann=Weldorf,
2. „ „ Adolphsen=Rixdorf bei Plön,
3. „ Provinzialvikar Pastor Stoldt=Wandsbek,

1. der Provinzialvikar Pastor Karl Olsen = Adelsby,
2. „ Pfarramtskandidat Dr. Graap = Conradsruh,
3. „ Provinzialvikar Pastor Hahnkamp = Schacht = Audorf.

Eingeführt: am 27. Juli 1924 der Hilfsgeistliche Pastor Böhmke in Heiligenhafen als Pastor
dieselbst;
am 25. Januar 1925 der Pastor Wilhelm Sievers als Pastor in Schönkirchen;
am 15. Februar 1925 der Pfarramtskandidat Erwin Schmidt als Pastor in
Harrislee, Kirchengemeinde Handewitt.

1. der Pastor Vießland in Rendsburg-St. Marien;
2. " " Roß in Quern.

Erledigte Pfarrstelle.

Quern, Propstei Nordangeln. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. April 1925 an den Propsteisynodalausschuß in Sörup einzureichen.

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene oder beschädigt eingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Landeskirchenamt zu berichten.

D. Dr. Müller.